

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz



**Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von
Landschaftspflegeverbänden**

HMUKLV – Referat IV 3
Jutta Katz

Wetzlar, den 28.08.2020

1

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

***Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von
Landschaftspflegeverbänden***

- **Förderziel:**
 - Der hessenweite Betrieb von 21 LPV auf Landkreisebene
 - Wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der Ziele der Hessischen Biodiversitätsstrategie
 - Stärkung des Miteinanders zwischen den Akteurinnen und Akteuren der Landwirtschaft, des Naturschutzes und der Kommunen
- **Zuwendungszweck:**
 - Förderung der Landschaftspflegeverbände auf Landkreisebene zur Erfüllung eines jährlichen Arbeits- und Maßnahmenprogramms (AMP)

Wetzlar, den 28.08.2020

2

2

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Landschaftspflegeverbänden

■ Gegenstand der Förderung:

- Vorbereitung, Durchführung und Evaluation von:
 - Maßnahmen zur Umsetzung von Natura 2000 im Offenland (Modul A)
 - Maßnahmen zur Umsetzung weiterer Schutz- und Entwicklungsziele des BNatSchG im Offenland (Modul B)
 - Weiteren Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, an deren Umsetzung das Land ein herausgehobenes Interesse hat (Modul C)
 - Geschäftsführungstätigkeiten, die der Umsetzung der Ziele dieser Förderrichtlinie dienen und nicht in einem Projekt des AMP abgebildet sind (Modul D)

3

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Landschaftspflegeverbänden

■ Förderausschluss

- nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen im Rahmen kommunaler Pflichtaufgaben
- Sonstige Maßnahmen, für die eine Verpflichtung Dritter besteht
- Maßnahmen, die nach der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung förderfähig sind

4

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Landschaftspflegeverbänden

■ Zuwendungsempfänger:

- Landschaftspflegeverbände im Sinne des § 3 Abs. 4 BNatSchG, die als gemeinnützig anerkannt sind

■ Zuwendungsvoraussetzungen:

- Ein jährliches Arbeits- und Maßnahmenprogramm, das mit den nach § 5 HAGBNatSchG zuständigen Dienststellen sowie ggf. mit der UNB abgestimmt ist
- Räumlicher Wirkungskreis des Landschaftspflegeverbandes erstreckt sich auf das gesamte Gebiet eines hessischen Flächenlandkreises

Wetzlar, den 28.08.2020

5

5

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von Landschaftspflegeverbänden

■ Art und Umfang, Höhe der Zuwendung:

- Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung
- Höhe der Zuwendung = Stunden nach AMP x Verrechnungseinheit für Facharbeit oder projektbezogene Geschäftsführung
- Förderung von Personalausgaben, Arbeitsplatzausgaben, Fahrt- und Reisekosten

■ Förderverfahren

- Bewilligungsbehörde ist das zuständige Regierungspräsidium
- Jährliche Förderung, Folgeförderung lückenlos möglich

Wetzlar, den 28.08.2020

6

6

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ausblick

- Start der Förderung nach Richtlinie
 - Bewilligungsstellen stellen Antragsformular und Muster Arbeits- und Maßnahmenprogramm bereit
- DVL Koordinierungsstelle Hessen
 - Information, Vernetzung, Koordination, Fortbildung
 - Für Gründungsinitiativen und bestehende LPV
 - Unterstützt den hessenweiten Ausbau LPV
- Informationen zur Förderrichtlinie
 - Online Seminar zur Förderrichtlinie wird vorbereitet
 - DVL-Koordinierungsstelle Hessen: D.Simmering@lpv.de
 - HMuKLV: Jutta.Katz@umwelt.hessen.de;
Fabian.Kern@umwelt.hessen.de

Wetzlar, den 28.08.2020

7